

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 222.

Dienstag den 9. August.

1864.

## Bekanntmachung.

Der am 1. August dieses Jahres fällige dritte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 7. December vorigen Jahres erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit zwei Pfennigen von der Steuer-Einheit zu entrichten und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen von 0,325 Pf. von der Steuer-Einheit von diesem Tage an und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadtsteuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf der gesetzlichen Frist executivische Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.  
Leipzig, den 29. Juli 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Bollrad. Taube.

## Ueber die Beweiskraft ausgestellter Quittungen.

Beim Leipziger Handelsgerichte erhob ein Leipziger Banquier gegen einen Leipziger Kaufmann folgende Klage:

Beklagter habe beim Kläger am 8. Mai 1863 4500 Mark Banco pr. Hamburg zum Kurse von 151 $\frac{1}{4}$  gekauft, die betreffenden Wechsel übergeben erhalten und sei hierfür dem Kläger die Summe von 2268 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. schuldig geworden. Er habe aber nur 2168 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. an den Kläger bezahlt und weigere sich der Bezahlung der übrigen 100 Thlr., indem er sich auf eine über den Betrag der vollen 2268 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. lautende und vom Procuristen des Klägers ausgestellte Quittung beziehe. Diese Quittung sei jedoch, fährt Kläger fort, irrtümlicher Weise ausgestellt worden; der Hergang bei der Zahlungsleistung sei nämlich folgender gewesen:

Der Lehrling des Beklagten sei mit der dem Letzteren vom Kläger zugefertigten Rechnung über 2268 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. in Klägers Comptoir gekommen und habe an den dort an der Cassen stehenden Markthelfer des Klägers theils in Banknoten, theils in klingender Münze 2168 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. bezahlt. Der Markthelfer habe geglaubt, die Rechnung laute nur auf diesen Betrag, und habe letztere an den Cassirer des Klägers übergeben; der Cassirer habe den Betrag notirt und die erwähnte Rechnung zur Quittirung an den Procuristen des Klägers übergeben; der Procurist seinerseits habe geglaubt, es seien 2268 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf., als der Betrag der Rechnung, bezahlt worden, und habe daher die Rechnung quittirt.

Diesen Ausführungen des Klägers stellte Beklagter die Behauptung entgegen, Kläger habe in Wahrheit 2268 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. von ihm bezahlt erhalten; die Veranlassung zur hervorgetretenen Differenz müsse lediglich auf Seiten Klägers liegen.

Das Handelsgericht wies die erhobene Klage ab, und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Nach dem früher im Königreiche Sachsen gültig gewesenen Rechte wurde einer Quittung, welche — wie im vorliegenden Falle — innerhalb 30 Tagen nach erfolgter Ausstellung vom Aussteller widerrufen wurde, eine rechtliche Beachtung nicht zu Theil, vielmehr traf solchensfalls Denjenigen die Beweislast, welcher die erfolgte Zahlung des in der Quittung bezeichneten Betrages behauptete.

Nun hat aber das seither gültig gewesene Recht durch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Der Artikel 295 des Handelsgesetzbuches ordnet an, daß die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden sein soll; der Zweck dieser Bestimmung ist offenbar die Beförderung und Hebung des Handelsverkehrs; sie dient dazu, die Handhabung einer größeren Vorsicht, als dies bisher bei Ausstellung von Quittungen der Fall war, herbeizuführen, und bringt das positive Recht mit dem natürlichen Rechte mehr, als dies bisher der Fall war, in Einklang. Durch diese Bestimmung ist ein in jeder Beziehung, auch hinsichtlich der Wahl der Beweismittel und rücksichtlich der Beweislast neues Recht eingeführt worden.

Es ist hiernach gegenwärtig eine Quittung vom Augenblicke der Ausstellung an wegen des darin enthaltenen Zugeständnisses, daß der Aussteller die darin quittirte Summe empfangen habe, so lange als Beweismittel für die geleistete Zahlung zu betrachten, bis der Aussteller im Gegenbeweise dargethan hat, daß und warum diese Annahme eine unbegründete sei.

Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß dem Kläger oblag, gegen die dem Beklagten ausgestellte Quittung über 2268 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. den Gegenbeweis zu führen, daß vom Beklagten nur 2168 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. gezahlt worden seien. Darüber, welche Beweismittel bei Führung eines derartigen Gegenbeweises zu gebrauchen seien, enthält das Handelsgesetzbuch keine Bestimmung, und es ist daher in dieser Beziehung den einschlagenden Proceßgesetzen nachzugehen. Nun kann zwar nach den im Königreiche Sachsen geltenden Bestimmungen ein derartiger Beweis auch durch den Eidestempel geführt werden; selbstverständlich aber muß das auf Eid gestellte Anführen solche thatsächliche Behauptungen enthalten, welche sich zur eidlichen Erhärtung eignen. Dagegen hat sich der Kläger im vorliegenden Falle damit begnügt, theils auf die bloße Negative — daß nämlich der Beklagte 100 Thaler weniger, als worüber quittirt worden, bezahlt habe — theils nur auf sogen. facta interna Bezug zu nehmen und insbesondere nur anzuführen: daß der Markthelfer „in der Meinung“ gewesen, der Betrag der Rechnung laute nur auf 2168 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf., und: daß der Procurist „in der Meinung“, der ganze Betrag der Rechnung sei an der Cassen bezahlt worden, die Quittung über den vollen Betrag ausgestellt habe. —

Ueber solche Anführungen kann bekannten Rechten nach nicht geschworen werden. Sollte also auf den über die Klage angelegten Eid überhaupt noch erkannt werden, so könnte er nur darauf gerichtet werden, daß die klägerische Behauptung der nicht erfolgten Bezahlung der 2268 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. nicht in Wahrheit beruhe; die Leistung dieses Eides aber kann dem Beklagten nicht noch angesonnen werden, da eben die Thatsache der erfolgten Zahlung des vollen Betrages bereits durch die Quittung erwiesen ist. —

Gegen dieses Erkenntniß appellirte der Kläger. Das königliche Appellationsgericht Leipzig änderte hierauf jenes Erkenntniß um und sprach den Beklagten unter der Bedingung von der Klage los, wenn er einen Eid dahin schwöre:

daß, wie er nicht anders wisse, auch glaube und dafür halte, sein Lehrling am Nachmittage des 8. Mai 1863 auf den in der Klage namhaft gemachten Schuldbetrag von 2268 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf., in Klägers Comptoir an den Markthelfer Klägers, welcher daselbst an der Cassen gestanden, nicht bloß die in der Klage Blt. 3 einzeln aufgeführten Posten im Gesammtbetrage von zwei Tausend ein Hundert acht und sechzig Thaler 22 Ngr. 5 Pf., sondern außerdem noch ein Hundert Thaler bezahlt habe.

Die Gründe des Erkenntnisses des königlichen Appellationsgerichts sind folgende:

Die vorige Instanz hat Blt. 11 mit Recht angenommen, daß die bisher im Königreiche Sachsen über die Beweiskraft der Quittungen gegoltenen gemeinrechtlichen Vorschriften, wie solche in der